

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen – gültig ab dem 01.03.2022

### §1. ALLGEMEINES

Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen, sofern Dantherm A/S (im Folgenden „Dantherm“) nicht anderen Bedingungen zugestimmt und dies schriftlich bestätigt hat. Ferner haben diese Bestimmungen Vorrang vor allen anderen Bedingungen, die in der Bestellbestätigung des Käufers gegebenenfalls aufgeführt sind, einschließlich der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers.

### §2. ANGEBOTSABGABE UND ABSCHLUSS EINER VEREINBARUNG

Ein Angebot wird ungültig, wenn Dantherm nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Angebotsdatum eine Annahmestätigung erhält. Eine Vereinbarung kommt erst zustande, wenn Dantherm eine schriftliche Bestätigung geschickt hat. Dantherm kann nicht für Fehler in einem Angebot verantwortlich oder haftbar gemacht werden, die auf falsche oder fehlende Angaben in den Spezifikationen des Käufers zurückzuführen sind.

Alle in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Werbematerialien, Berechnungswerkzeugen usw. enthaltenen Angaben zu Gewicht, Spezifikationen, technischen Daten und Kapazitäten dienen lediglich als Orientierungswerte und sind für Dantherm nur dann bindend, wenn das betreffende Gewicht, die betreffenden Spezifikationen usw. in einem schriftlichen Angebot oder einer schriftlichen Vereinbarung angegeben wurden.

### §3. ZEICHNUNGEN UND BESCHREIBUNGEN

Alle Zeichnungen und technischen Unterlagen, die dazu dienen, dem Käufer die ihm gelieferten Geräte oder Geräteteile entweder vor oder nach dem Abschluss einer Vereinbarung zu veranschaulichen, bleiben Eigentum von Dantherm. Ohne vorherige Zustimmung von Dantherm darf das besagte Material vom Käufer weder verwendet noch kopiert, reproduziert bzw. einem Dritten übergeben oder anderweitig zur Kenntnis gebracht werden, sofern zwischen den Parteien keine schriftliche Vereinbarung besteht, dass das betreffende Material in das Eigentum des Käufers übergeht.

### §4. VERPACKUNG UND UMWELT

Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich die in Preislisten und Katalogen aufgeführten Preise einschließlich Verpackung. Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Für ihre ordnungsgemäße Entsorgung ist der Käufer verantwortlich.

Dantherm ist nach ISO 14001 zertifiziert und daher verpflichtet, die Anforderungen der ISO 14001 zu erfüllen. Soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, wird diese Zertifizierung im Hinblick auf Umweltbelange als ausreichend betrachtet.

### §5. QUALITÄT, INSPEKTION UND PRÜFUNG

Dantherm ist nach ISO 9001 zertifiziert und daher verpflichtet, die Anforderungen der ISO 9001 zu erfüllen. Soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, wird diese Zertifizierung im Hinblick auf Inspektionen und Prüfungen als ausreichend betrachtet.

### §6. LIEFERZEITEN UND LIEFERBEDINGUNGEN

Dantherm verfolgt die Unternehmenspolitik, möglichst kurze Lieferzeiten zu erreichen. Der Lieferzeitpunkt kann erst bestimmt werden, wenn die gesamte Bestellung vollständig geklärt und jede der folgenden vier Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die Vereinbarung muss die in §2 genannten Bedingungen erfüllen.
- b) Unterliegt die Lieferung einer Einfuhrgenehmigung, muss Dantherm ordnungsgemäß mit entsprechendem Nachweis darüber informiert worden sein, dass die besagte Genehmigung erteilt wurde.
- c) Dantherm muss je nach getroffener Vereinbarung eine Zahlung bzw. eine unwiderrufliche Bankgarantie erhalten haben, die vor Fertigungsbeginn zu leisten bzw. vorzulegen ist.
- d) Dantherm müssen alle Bestellangaben des Käufers vorliegen.

Verzögert sich die Lieferung aufgrund eines oder mehrerer der im Absatz zu höherer Gewalt erläuterten Umstände oder aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Käufers, verlängert sich die Lieferfrist um die dem Lieferhindernis zuzurechnende Dauer.

Der angegebene Lieferzeitpunkt ist nur als Richtwert anzusehen und Dantherm kann unter keinen Umständen und in keiner Form zur Zahlung von Schadensersatz wegen Lieferverzug verpflichtet werden.

Sollte der Käufer die Abnahme der unter die Vereinbarung fallenden Warenlieferung am vereinbarten Tag verweigern, muss er trotzdem alle mit der Lieferung verbundenen Zahlungen so leisten, als ob die besagten Waren geliefert worden wären. Zudem wird Dantherm die Waren auf Risiko und Kosten des Käufers einlagern, sofern das Zahlungsver säumnis des Käufers nicht auf einen der Faktoren zurückzuführen ist, die im Absatz zu höherer Gewalt erläutert werden. Dantherm ist berechtigt, vom Käufer zu verlangen, dass er die Ware innerhalb einer angemessenen Frist abnimmt. Unterlässt es der Käufer, dies innerhalb einer entsprechenden Frist tun, ist Dantherm ohne vorherige gerichtliche Erlaubnis berechtigt, den Käufer schriftlich über die Kündigung der Vereinbarung zu informieren. Außerdem kann Dantherm für den Verlust, der infolge der Vertragsverletzung durch den Käufer entstanden ist, Schadensersatzansprüche geltend machen.

Für alle Bestellungen mit der Lieferbedingung EXW (ab Werk) stellt Dantherm die Rechnung an dem Tag aus, ab dem sie zur Abholung bereit sind.

### §7. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND GEFAHRENÜBERGANG

Die angegebenen Preise verstehen sich – soweit nicht anders vereinbart – ausschließlich Montage, Umsatzsteuern, Zoll- und ähnlichen Abgaben. Zudem werden in Einklang mit den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Internationalen Handelsbedingungen der ICC die Preise ab Werk angegeben.

Dantherm behält sich vor, im Falle von Änderungen der Rohstoffpreise, Lohnkosten und Währungskurse sowie infolge von staatlichen Eingriffen usw. Preisanpassungen vorzunehmen. Daher können die Preise zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung abgeschlossen wurde, und dem tatsächlichen Lieferdatum der Waren angepasst worden sein.

Die Zahlung ist, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Erfolgt die Zahlung nach dem Fälligkeitsdatum, ist ein pauschaler Ausgleichsbeitrag in Höhe von 310 DKK oder, wenn die Rechnung in Euro ausgestellt ist, von 42 EUR zu zahlen. Außerdem werden auf den fälligen Betrag Zinsen zum Satz von 18 % p.a. erhoben.

Für Bestellungen mit einem Wert unter 1.000 DKK wird eine gesonderte Bearbeitungsgebühr von 125 DKK in Rechnung gestellt. Bei in Euro ausgestellter Rechnung wird bei einem Bestellwert unter 135 EUR eine Bearbeitungsgebühr von 17 Euro erhoben. In Situationen, wo ein Akkreditiv in Anspruch genommen wird, wird eine Bearbeitungsgebühr von 200-400 Euro erhoben.

Unter keinen Umständen darf der Käufer Zahlungen zurückhalten oder aufrechnen.

Ist der Käufer zum Zeitpunkt der Lieferung mit Zahlungen für frühere Lieferungen im Rückstand oder hat der Käufer keine Vorauszahlung geleistet oder Bankgarantie vorgelegt (vgl. Absatz 6c), ist Dantherm berechtigt weitere Lieferungen nach eigenem Ermessen und ohne Vorankündigung zurückzustellen oder von der Vereinbarung mit dem Käufer zurückzutreten und zusätzlich zu verlangen, dass der Käufer für jeglichen Schaden aufkommt. Gleichzeitig ist Dantherm in Fällen, in denen eine Bestellung aufgrund der Nichteinhaltung der Bestellbedingungen seitens des Käufers storniert wird, berechtigt vom Käufer ohne Nachweis der gesonderten Verluste eine Stornierungsgebühr zu verlangen. Für serienmäßig gefertigte Waren beträgt die Stornierungsgebühr 20 %

(zwanzig Prozent) der Rechnungssumme ohne Frachtkosten, Zoll- und ähnliche Abgaben. Bestellungen individuell gefertigter Waren können weder storniert noch zurückgegeben werden. Gegebenenfalls wird eine EEAG-Gebühr aufgeschlagen. EEAG ist ein Akronym für Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

## §8. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum von Dantherm. Der Käufer muss alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Eigentumsrechte von Dantherm oder alle anderen vorstehend genannten Rechte zu wahren.

## §9. WARENÜCKGABE

Die Rückgabe von Waren ist zuvor schriftlich mit Dantherm zu vereinbaren. Die Kosten für die Rücksendung von Waren trägt der Käufer. Die zurückgesandte Ware wird in Höhe des Rechnungsbetrags abzüglich 25 % gutgeschrieben. Das Rückgaberecht gilt drei Monate ab Lieferung.

## §10. VERFÜGBARKEIT VON ERSATZTEILEN

Dantherm garantiert die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für seine Produkte über einen Zeitraum von fünf Jahren.

## §11. HAFTUNG FÜR MANGELHAFTHE PRODUKTE

Der Käufer muss die Produkte bei Empfang sorgfältig auf äußerliche Beschädigungen überprüfen, bevor er eine Empfangsbestätigung des Transportunternehmens unterzeichnet. Stellt er Schäden fest, muss er diese beim Transportunternehmen beanstanden.

Erstellt der Käufer eigene allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen, so muss der Endanwender darin verpflichtet werden, die Ware unmittelbar bei Empfang und vor Gebrauch auf jegliche Mängel zu überprüfen.

Ansprüche wegen Mängeln, die vom Endanwender während dieser Überprüfung festgestellt wurden oder hätten festgestellt werden müssen, können nur geltend gemacht werden, wenn sie dem Käufer unverzüglich, jedoch nicht später als acht Tage nach dem Empfang der Ware mitgeteilt werden. Anschließend hat der Käufer weitere acht Tage Zeit, Dantherm über die Beschwerde in Kenntnis zu setzen. Werden Ansprüche wegen Mängeln oder Beanstandungen einer Lieferung nicht rechtzeitig gegenüber Dantherm geltend gemacht, erlöschen sie ohne weitere Benachrichtigung.

Dantherm bietet ab Rechnungsdatum eine zweijährige Garantie/Gewährleistung auf Bauweise, Ausgangsstoffe und Herstellung. Der Käufer muss den Nachweis erbringen, dass ein beanstandeter Mangel auf einen dieser Faktoren zurückzuführen ist. Mängel müssen innerhalb des Garantiezeitraums angezeigt werden.

Dantherm ist verpflichtet, unter die genannte Garantie/Gewährleistung fallende Produkte während des Garantiezeitraums zu reparieren oder zu ersetzen.

Alle Reparaturen werden in den Betrieben von Dantherm durchgeführt.

Folgendes ist in der von Dantherm gebotenen Garantie/Gewährleistung nicht eingeschlossen:

- Kosten für die Rücksendung des Produkts an Dantherm und/oder die erneute Versendung reparierter bzw. neuer Teile oder Produkte. Diese Kosten sind vom Käufer zu tragen.
- Mängel infolge unsachgemäßer Wartung oder fehlerhafter Montage, die nicht durch Dantherm durchgeführt wurden.
- Mängel, die auf normale Abnutzung oder Alterung zurückzuführen sind.
- Mängel/Fehler, die an anderen vom Käufer erworbenen Waren oder Materialien oder an Baugruppen auftreten, die vom Käufer festgelegt oder spezifiziert wurden.

Alle mangelhaften Teile, die mit der Zustimmung von Dantherm vor Ort nach den vorstehenden Bestimmungen ausgetauscht werden, sind – sofern nichts anderes vereinbart wurde – an Dantherm zurückzugeben.

Unabhängig von den Festlegungen in diesen Bestimmungen kann der Käufer im Zusammenhang mit hierunter fallenden Mängeln keine

Ansprüche auf Schadensersatz oder anteilige Preisminderung geltend machen.

Insbesondere hat der Käufer unter keinen Umständen Anspruch auf Schadensersatz für unmittelbare Schäden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf entgangene Gewinne.

## §12. PRODUKTHAFTUNG

Die Produkthaftung von Dantherm wird durch das dänische Gesetz Nr. 261 vom 20. März 2007 über die Produkthaftung geregelt, das auf der Richtlinie 85/374/EWG der Europäischen Kommission vom 25. Juli 1985 beruht, aber folgende Abänderungen enthält:

Dantherm haftet nicht für Produkthaftungsansprüche, die das gelieferte Produkt selbst betreffen. Schadensersatzpflichtig ist Dantherm auch nicht für Produktionsausfälle, die als wirtschaftlicher Schaden eingestuft werden können und eintreten, während sich die Produkte im Besitz des Käufers befinden.

Dantherm haftet nicht für Schadensersatzansprüche in Bezug auf Produkte, die entweder vom Käufer hergestellt wurden oder von denen das Produkt von Dantherm ein Teil ist.

Dantherm übernimmt keine Haftung für Produkte, wenn

- 1) Dantherm das Produkt nicht verkauft hat;
- 2) Dantherm das Produkt zu keinem Zeitpunkt im kommerziellen Betrieb hergestellt, übergeben oder verkauft hat;
- 3) der Fehler darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt die Regelungen einer öffentlichen Stelle einhalten muss; oder
- 4) zum Zeitpunkt des Verkaufs des Produkts keine Möglichkeit bestand, den Mangel auf der Grundlage der vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse festzustellen.

Dantherm haftet unter keinen Umständen für Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn, Geschäftsausfälle, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten oder jegliche Form von indirekten oder Folgeschäden.

Es können keine Umstände eintreten, unter denen Dantherm für Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn oder jegliche sonstigen unmittelbaren Verluste haftbar gemacht werden kann.

Die Beweislast für Schaden und Mangel und für den Zusammenhang zwischen beidem liegt beim Anspruchsteller. Dantherm haftet auch nicht, wenn der Anspruchsteller den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verschlimmert hat.

Wird Dantherm eine Produkthaftung gegenüber Dritten auferlegt, ist der Käufer verpflichtet, Dantherm von Schadensersatzleistungen und Kosten freizustellen, soweit die Haftung jene Bereiche betrifft, die in den vorstehenden Absätzen von der Haftung durch Dantherm ausgenommen wurden.

Werden in einem solchen Fall gegenüber einer der Parteien Schadensersatzansprüche von Dritten geltend gemacht, muss die betreffende Partei dies der anderen Partei unverzüglich schriftlich mitteilen.

Bei Rechtsstreitigkeiten vor Gericht wegen Produkthaftungsansprüchen, die entweder gegen Dantherm oder den Käufer aufgrund von Schäden gestellt werden, die angeblich ein von Dantherm geliefertes Produkt verursacht hat, richtet sich der Rechtsstreit gegen beide Parteien gemeinsam.

Jeder Schadensersatzanspruch verjährt nach Ablauf von drei Jahren ab dem Tag, an dem der Anspruchsteller Kenntnis von dem Schaden, dem Mangel und von Namen und Adresse des beteiligten Herstellers erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Liegt jedoch ein Produkthaftungsschaden vor, der unter das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 fällt, und hat Dantherm die Haftung nicht stichhaltig abgelehnt, beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab dem Tag, an dem das betreffende Produkt dem Käufer tatsächlich übergeben wurde.

## §13. HÖHERE GEWALT UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Haftung ist unter den folgenden Umständen ausgeschlossen, sofern sie nach der Unterzeichnung einer Vereinbarung eintreten und dazu

führen, dass eine der Parteien nicht in der Lage ist, die Bedingungen der besagten Vereinbarung zu erfüllen:

Arbeitskonflikte und jede andere Situation, auf die die Parteien keinen Einfluss haben, wie z.B. Feuer, Epidemien, Pandemien, Embargo, Import-/Exportbeschränkungen, andere gesetzliche Beschränkungen, Krieg, allgemeine Truppenmobilisierung oder unvorhergesehene Einberufungen, die das Personal in ähnlichem Umfang betreffen, Beschlagnahme von Einrichtungen, normale Warenknappheit, Stornierung von Großaufträgen und Einschränkungen in der Energieversorgung, außerdem Mängel oder Verzögerungen bei Lieferungen von Unterlieferanten, die auf einen oder mehrere der vorstehend genannten Umstände zurückzuführen sind.

Möchte eine der Parteien aus einem der genannten Gründe einen Haftungsausschluss geltend machen, ist die andere Partei unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Das Ausmaß, in dem die genannten Umstände die pünktliche Einhaltung der Vertragsbedingungen beeinträchtigt, ist in den vorstehenden Absätzen festgelegt. Hält einer der genannten Umstände, die die Vertragserfüllung unmöglich machen, länger als sechs Monate an, hat Dantherm das Recht, von der Vereinbarung durch schriftliche Unterrichtung des Käufers zurückzutreten, ohne zuvor einen Gerichtsbeschluss einholen zu müssen.

#### §14. RECHTSSTREITIGKEITEN UND GELTENDES RECHT

Sämtliche sich zwischen den Parteien ergebende Rechtsstreitigkeiten, die entweder mit diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder mit sonstigen Geschäftsvorgängen zwischen den Parteien zusammenhängen, werden nach Wahl von Dantherm entweder vor dem Gerichtshof in Viborg oder schiedsgerichtlich nach den Regelungen der Schiedsgerichtsbarkeit in Kopenhagen entschieden. Entscheidet sich Dantherm für ein Schiedsverfahren nach den Regelungen der Schiedsgerichtsbarkeit in Kopenhagen, findet das Schiedsverfahren in Viborg, Dänemark, statt. Dantherm kann jedoch auch beschließen, einen Rechtsstreit von einem Gericht in dem Gebiet regeln zu lassen, in dem der Käufer seinen Geschäftssitz hat.

Jeder Rechtsstreit, der sich zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bzw. mit anderen Geschäftsvorgängen zwischen den Parteien ergibt, wird nach dänischem Recht beigelegt, wobei dänisches internationales Privatrecht jedoch nicht anwendbar ist.

#### § 15 - Ausfuhrkontrolle und Handelssanktionen

- 1) Der Käufer verpflichtet sich, keine Informationen offenzulegen oder zu verkaufen, zu exportieren oder zu reexportieren, umzuleiten oder anderweitig weiterzugeben von Waren oder Technologie, ob direkt oder indirekt, die von Dantherm an den Käufer verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt wurden, an einen Bestimmungsort oder an eine juristische oder natürliche Person, wenn eine solche Handlung verboten ist oder Gegenstand von Handelssanktionen oder Exportkontrollen im Rahmen von anwendbaren Handelssanktionen oder Exportkontrollgesetzen, oder -verordnungen ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze und Vorschriften der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs.
- 2) Der Käufer hält Dantherm schadlos von allen Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Bußgeldern, Verlusten, Kosten und Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der geltenden Handelssanktions- und Exportkontrollgesetze oder -vorschriften durch den Käufer ergeben oder damit zusammenhängen.
- 3) Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, Dantherm alle Informationen hinsichtlich des/der Geschäftspartner(s) oder des/der Endnutzer(s), des besonderen Bestimmungsortes und/oder der beabsichtigten Endnutzung des Dantherm-Produkts oder der Technologie durch diese(n) Geschäftspartner oder Endnutzer zur Verfügung zu stellen. Die Informationen sind auf Anfrage von Dantherm unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 4) Dantherm ist nicht verpflichtet, Waren, Dienstleistungen oder Technologie an einen Käufer zu verkaufen, zu übertragen oder anderweitig zu liefern, wenn ein solcher Verkauf, eine solche Übertragung oder Lieferung gemäß geltender Handels-sanktionen oder Exportkontrollgesetze oder -verordnungen verboten ist.